

Primarschule Salmsach, 26.06.2021 / RZ

COVID 19-Schutzkonzept der Primarschule Salmsach für den Saal im Schulhaus Bergli

Ausgangslage

Entscheid 10 (gilt ab 28.06.2021) des Departementes für Erziehung und Kultur TG:
Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Entscheid des Bundesrates vom 23.06.2021

Die Primarschule Salmsach ist die Betreiberin des Schulhauses und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Entscheides 10 vom Departement für Erziehung und Kultur Thurgau (DEK) gültig ab 28.06..2021.

Die Benutzung durch die Schule/Gemeinde und deren Behörden, sowie Vereine, die ihre Sitzungen/Proben im Saal durchführen, obliegt den Vorgaben des DEK. Auf die Schutz- und Hygienemassnahmen an Sitzungen/Proben soll weiterhin geachtet werden. Für Sitzungen braucht es kein Schutzkonzept. Bei Reservationen weist das Sekretariat darauf hin.

Schulische Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Zertifikat sind nicht erlaubt. Der Saal darf höchstens zu zwei Dritteln (2/3 von 75 = 50 Personen) seiner Kapazität besetzt werden. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske

Zielsetzung

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Ziel der Primarschule Salmsach ist es, die angeordneten Massnahmen und Vorgaben des Bundes und des Kantones vorbehaltlos einzuhalten und umzusetzen. Die Gesundheit sowohl der NutzerInnen als auch des Personals stehen im Vordergrund. Es wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der NutzerInnen der Anlagen gesetzt.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates/Kanton inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei zur Probe/Sitzung/Veranstaltung**: Alle NutzerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an der Probe/Sitzung/Veranstaltung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt an und befolgen deren Anweisungen.
- Schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Von der Maskenpflicht ausgeschlossen sind:

Personen, die kulturelle Aktivitäten ausüben. Draussen gibt es keine Einschränkungen mehr. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben und die Räumlichkeiten müssen regelmässig gelüftet werden. (siehe Anhang)

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach der Probe/Sitzung/Veranstaltung die Hände gründlich mit Seife waschen und wenn möglich desinfizieren. Auf das Händeschütteln und Körperkontakt verzichten.
- **Begrenzte Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen ohne Zertifikat (Drinnen 2/3 von 75 = 50 Personen / Draussen 500)**
Das Tragen einer Gesichtsmaske ist Pflicht.
- **Veranstaltungen mit Zertifikat**
Für Veranstaltungen mit Zertifikat bestehen keine Einschränkungen.
- **Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften**
Diese Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl. Die Hygienemassnahmen, wie Hände waschen/desinfizieren, Maskenpflicht, Abstand halten und Präsenzliste führen sind zwingend einzuhalten. *

*Der Organisator informiert die anwesenden Personen über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, zB. Maskenpflicht, Abstand, Kontaktdaten, etc.

- **Präsenzlisten führen:** Als Präsenzliste gilt die Appellliste. Diese muss in jeder Probe/Sitzung/Veranstaltung geführt werden. Sollten sich «Nichmitglieder», im Zusammenhang mit dem Verein im Schulhaus aufhalten, werden deren Namen aufgeschrieben, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Empfohlen wird die Contact Tracing App.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer eine Probe/Sitzung/Veranstaltung durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung im Bezug auf die Grösse des Saals / Schutzkonzept

- Keine Kapazitätsbeschränkungen für Veranstaltungen mit Zertifikat.
- Kapazitätsbeschränkungen für Veranstaltungen ohne Zertifikat (2/3 der Kapazität)
- Ausnahme: Gemeindeversammlung

- Das Schutzkonzept der Nutzer ist mitzuführen und muss eingehalten werden. Zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist das Führen von Präsenzlisten (Appellisten). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Reinigung des Saales und WC-Anlagen

- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt (Primarschule Salmsach). Die Anlagen werden normal durch den Hauswart gereinigt. Den häufig berührten Oberflächen wird auch weiterhin besondere Beachtung geschenkt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Nutzern bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Schulanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine/Nutzern/Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und es einhalten. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt bei den Beteiligten selbst.

Die Vereine und Veranstalter müssen der Primarschule Salmsach ihr Schutzkonzept vorweisen können. Ausnahmen: Schule/Gemeinde und deren Behörden sowie Vereine die Sitzungen abhalten. Diese befolgen das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Salmsach.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine/Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste (Appellliste) mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf der Anlage ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Schulanlage per sofort, bei Vereinen/Veranstalter für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

Kommunikation

Die Primarschule Salmsach informiert die Vereine/Veranstalter per Mail zum neuen Schutzkonzept (gültig ab 28.06.2021). Die Öffentlichkeit wird via Homepage oder über den Seeblick informiert.

Anhang

Zusammenfassung einiger, für den Betrieb im Saal, relevanter Artikel.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

   	<p>Discos und Tanzlokale geöffnet</p> <p>Wasserparks geöffnet</p> <p>Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>	 <p>Covid-Zertifikat</p> <p>Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen</p> <p>Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>		
 <p>Veranstaltungen</p> 	<p>Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>	 	<p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p> <p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Dinnen: maximal 250 Personen</p>	
	<p>Maskenpflicht</p> 	 	<p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p> <p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>	
	<p>Restaurants</p>		<p>Sport und Kultur</p>	
<p>Weiterhin gilt:</p> 	<p>Maskenpflicht im Innern: Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV</p>		<p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>